Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik 07.12.2021



Geschäftsstelle Gemeinderat

29. November 2021

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit laden wir Sie freundlichst ein zu der öffentlichen Sitzung

des Ausschusses für Umwelt und Technik am Dienstag, 7. Dezember 2021
- 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1 -

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1.	BGW - Bürgergenossenschaft Wohnen - Mitgliedschaft der Stadt Remseck am Neckar	216/2021
2.	Vergabe der Zeitvertragsarbeiten für allgemeine Tiefbauarbeiten - Jahresbauarbeiten Straßenbau	220/2021
3.	Information zum Sachstand Winterdienstplan 2021/2022	212/2021
4.	Bekanntgaben	
5.	Verschiedenes	

Mit freundlichem Gruß

Dirk Schönberger Oberbürgermeister



Beschlussvorlage Nr. 216/2021

Federführung: Verfasser/in: Vorgang:	Bürgern Katharir	neisterin Dezerna na Haaß	t III	Dat Az:		29.11	.2021
Zur Behandlung in	n						
Gremium			Zuständigke	it Ter	min	Status	5
Ausschuss für Umw	elt und Te	chnik	Vorberatung	07.:	12.2021	öffent	lich
Gemeinderat			Beschlussfass	ung 14.:	12.2021	öffent	lich
Beratungsgegenst	and:						
BGW - Bürgergeno	ssenscha	ft Wohnen - Mitg	gliedschaft der S	Stadt Remse	eck am Ne	ckar	
Beschlussvorschla	g:						
1. Die Stadt Rem	seck wird	l Mitglied der Bür	gergenossenscl	naft Wohne	en (BGW)		
Zeitpunkt ents							
Finanzielle Auswir	kungen:	ja nein					
Falls ja, bitte grundsätzlic	h zusätzlich i	in der Sachdarstellung	erläutern.				
Produkt / Sachkonto:							
		Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	planmäßige A	g (über-/auße Aufwend. /aus Wend. /ausz.	sz. +;	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Ma	ßnahme	€	€		+	´ €	€
davon im lfd. Haushalt	-	€	€		+	€	€
Zur Finanzierung von				ahlungen sieh	e Beschluss	svorsch	lag oben!
Auswirkungen auf		· — · –	nein				
Falls ja, bitte in der Sache	darstellung e	erläutern.					

Sachdarstellung / Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Remseck hat sich im Frühjahr 2019 intensiv mit dem Thema bezahlbares Wohnen / Sozialer Wohnungsbau befasst. Als Ergebnis wurde die Wohnraumkonzeption Stadt Remseck beschlossen. Diese beinhaltet verschiedene Wege, um den Anteil an kostengünstigem bzw. gefördertem Mietwohnungsbau im Stadtgebiet zu erhöhen. Die Ziele der Konzeption wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 19.10.21 im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Haushaltsanträgen erneut diskutiert und bestätigt.

Zusätzlich zu den Inhalten der Wohnraumkonzeption wurden zu verschiedenen Haushaltsjahren Anträge der Fraktion Bündnis 90 die Grünen bzw. der SPD Fraktion gestellt, über eine eigene Wohnungsgesellschaft bzw. Baugenossenschaft nachzudenken.

Initiative des Landkreis Ludwigsburg

Das Problem des Mangels an kostengünstigem Mietwohnungsbau ist in Baden-Württemberg flächendeckend vor allem aber in den Ballungsräumen vorhanden, die Wohnungsbindungen bzw. Belegungsrechte laufen aus, so dass sich die Problematik in den kommenden Jahren weiter verschärfen wird. Die Wohnungsnot hat inzwischen auch Haushalte mit mittlerem Einkommen erreicht. Es wurde ermittelt, dass pro Jahr bis zu 6.500 Wohnungen zusätzlich erforderlich wären, um dem Bedarf nach günstigem Wohnraum gerecht zu werden. Wie in anderen Kommunen auch, ist es in der Stadt Remseck personell und wirtschaftlich nicht darstellbar, eine eigene Wohnbaugesellschaft / Baugenossenschaft zu betreiben. Der Landkreis Ludwigsburg hat deshalb die Initiative ergriffen, eine Genossenschaft – die Bürgergenossenschaft Wohnen BGW– zu gründen, bei der interessierte Kommunen Mitglied werden können.

Bürgergenossenschaft Wohnen (BGW)

Die Finanzierung der BGW ist wie folgt vorgesehen

- Anteile KSK bis 1,5 Mio.
- Verlorener Zuschuss Landkreis 400.000 €
- Verlorener Zuschuss Land (in Prüfung)
- Inanspruchnahme F\u00f6rderung Landeswohnraumf\u00f6rderung (LaWo) sowie F\u00f6rderung aus dem Bereich Klimaschutz (BEG/KfW)
- Grundstücke der Kommunen gegen Genossenschaftsanteile
- Nutzungsbezogene Pflichtanteile und freiwillige Anteile aus der Bürgerschaft
- Pflichtanteile und Eintrittsgelder Mitgliederkommunen

Für die Stadt Remseck bedeutet dies, dass vier Pflichtanteile (insg.1.000 €) für die Mitgliedschaft zu entrichten sind. Darüber hinaus ist ein Grundstück in die Genossenschaft einzubringen, auf dem sozialer Wohnungsbau realisiert werden kann. Für das Grundstück erhält die Stadt Genossenschaftsanteile. Grundstück und Gebäude verbleiben im Eigentum der Genossenschaft.

Nr. 216/2021 Seite **2** von **3**

Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH

Es ist nicht vorgesehen, bei der BGW einen eigenen Personalbestand aufzubauen, die Geschäftsbesorgung soll über die Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH erfolgen, die über umfangreiche Erfahrungen in diesem Sektor verfügt. D.h., diese baut und verwaltet die Liegenschaften, so dass weder beim Landkreis noch bei den Kommunen zusätzliches Personal erforderlich wird. Die rechtliche Prüfung des Verfahrens ist erfolgt und mit dem Regierungspräsidium abgestimmt.

Besonderheiten der Bürgergenossenschaft

Neben dem personellen und finanziellen Vorteil für die Stadt Remseck bei der Ersterstellung des Gebäudes durch die BGW, entstehen auch über die Lebens- bzw. Vermietungsdauer des Gebäudes weitere Vorteile durch eine Mitgliedschaft:

- Dauerhaftes Mitspracherecht der Kommunen durch Mitgliedschaft
- zwei Vertreter der öffentlichen Hand im Aufsichtsrat (Kreis und/oder Kommune)
- Alle Risiken bei BGW (Investition, Leerstand, Mietausfall, Instandsetzung)
- Sämtliche Subventionen sorgen für dauerhaft günstige Mieten
- Wohnungsmix frei / LaWo (ca. 60:40) = sozial ausgewogene Belegung
- Pro LaWo-Wohnung 2.000 € von L-Bank für Kommune
- Belegungsrechte / Vorschlagsrechte für die Kommunen über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes

Empfehlung

Die Stadtverwaltung sieht in der Beteiligung an der BGW eine positive Ergänzung zu den Maßnahmen der Wohnraumkonzeption. Es wird zusätzlicher Mietwohnungsbau – sowohl frei finanziert wie auch sozial gebunden – generiert. Der finanzielle Beitrag der Stadt Remseck besteht in der Einbringung des Grundstücks und der Schaffung des Planungsrecht. Der Verlust der Grundstückseinnahmen wird durch den Mehrwert an Mietwohnungen ausgeglichen.

Voraussetzung für die Gründung der Bürgergenossenschaft ist ein frühzeitiges Signal möglichst vieler Kommunen, Mitglied zu werden. Es haben bereits 3 Kommunen aus dem Landkreis eine Zusage erteilt. Es wird deshalb empfohlen, einen Grundsatzbeschluss für die Mitgliedschaft zu fassen.

Δn	lagen:	
	agen.	

Nr. 216/2021 Seite **3** von **3**



Beschlussvorlage Nr. 220/2021

Federführung: Verfasser/in: Vorgang:		reich städt. Infrastruktur John-Gareis			oatum: Az:	29.11	.2021
Zur Behandlung	im						
Gremium			Zuständigkei	it T	ermin	Statu	S
Ausschuss für Um	welt und Te	echnik	Beschlussfass	ung 0	7.12.2021	öffent	lich
Beratungsgegens	stand:						
Vergabe der Zeitv - Jahresbauarbeit	_	peiten für allgeme nbau	ine Tiefbauarbo	eiten			
Beschlussvorschl	ag:						
Dia Finna NA/:II. C	chnell. Stu	ttgart erhält für d	lie Zeit vom 1. J	anuar 20	122 his 31	Dezem	her 2022 de
=	eitvertrags	sarbeiten im Bere se von 12,0 % auf I	eich Straßen- u	nd Tiefba	au mit ein	em Zus	chlag auf d
Auftrag für die Z	eitvertrags nheitspreis	sarbeiten im Bere	eich Straßen- u	nd Tiefba	au mit ein	em Zus	chlag auf d
Auftrag für die Z vorgegebenen Ein	eitvertrags nheitspreis irkungen:	sarbeiten im Bere	eich Straßen- u Bauleistungen (nd Tiefba	au mit ein	em Zus	chlag auf d
Auftrag für die Z vorgegebenen Ein	eitvertrags nheitspreis irkungen: ich zusätzlich	sarbeiten im Bere se von 12,0 % auf l in der Sachdarstellung e	eich Straßen- u Bauleistungen (nd Tiefba und auf S	au mit eind tundenloh	em Zus inarbeit	chlag auf d
Auftrag für die Z vorgegebenen Ein Finanzielle Ausw Falls ja, bitte grundsätzl	eitvertrags nheitspreis irkungen: ich zusätzlich	ja nein in der Sachdarstellung earstellung	eich Straßen- u Bauleistungen (nd Tiefba und auf S Abweich planmäßig	au mit ein	em Zus inarbeit ißer- ausz. +;	chlag auf d
Auftrag für die Z vorgegebenen Ein Finanzielle Ausw Falls ja, bitte grundsätzl	irkungen: ich zusätzlich siehe Sachd	ja nein in der Sachdarstellung earstellung	eich Straßen- u Bauleistungen u erläutern. im Haushaltsplan	nd Tiefba und auf S Abweich planmäßig	au mit eind tundenloh ung (über-/au e Aufwend. /a	em Zus inarbeit ißer- ausz. +;	chlag auf d cen.

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja

nein

Sachdarstellung / Begründung:

Bei den Arbeiten handelt es sich um Reparaturarbeiten beim Straßenbau, wie die Behebung von Winter- oder sonstiger Schäden bei Randeinfassungen und Straßenkörper.

Beim Wasserleitungs- und Kanalbau liegt der Leistungsschwerpunkt auf der Reparatur von Rohrbrüchen oder der punktuellen Ergänzung bzw. Erneuerung von Hausanschlüssen sowie der Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten.

Die Ausschreibung der Zeitvertragsarbeiten für allgemeine Tiefbauarbeiten ist als Rahmenvertrag zu sehen, aus dem heraus je nach Erfordernis entsprechende Leistungen abgerufen werden können. Der Vertrag tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und endet am 31. Dezember 2022. Gegebenenfalls kann die Laufzeit jeweils zum Ende des Jahres um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die maximale Laufzeit beträgt fünf Jahre. Durch die Besonderheiten der Jahresbauarbeiten ist im Bauvertrag festgelegt, dass kein Anspruch auf die Ausführung der gesamten ausgeschriebenen Leistung besteht. Die Ausführung erfolgt nach Einzelbeauftragung, wobei die Beauftragung der jeweiligen Haushaltslage angepasst wird.

Die Jahresbauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotseröffnung am 16.11.2021 lagen fünf Angebote vor.

Die Ausschreibung erfolgte auf Basis vorgegebener Einheitspreise. Die Firmen wurden aufgefordert Zu- bzw. Abschläge auf die Preise anzubieten. Für die Wertung der Angebote sind im Grunde aber nur die Zuschläge auf die Bauleistungen und auf die Stundenlohnarbeiten maßgeblich. Der Preisspiegel ist als nichtöffentliche Anlage Bestandteil dieser Vorlage.

Vergabevorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Zeitvertragsarbeiten an die Firma Willy Schnell aus Stuttgart Stammheim zum Angebotspreis von 12 % auf Bauleistung und auf Stundenlohnarbeiten zu vergeben. Die Fa. Schnell führt bei der Stadt Remseck seit vielen Jahren den Jahresbau zur vollsten Zufriedenheit aus.

Finanzierung:

Für den Bereich Straßenbau sind im Haushaltsplan 2022 unter dem Produktsachkonto 54.10.0000-42121000 insgesamt 250.000 € eingestellt. Hiervon entfällt auf Straßenreparaturarbeiten ein Betrag in Höhe von 150.000 €.

Für den Betriebszweig Wasserversorgung des Eigenbetriebs Stadtwerke sind im Wirtschaftsplan 2022 unter dem Produktsachkonto 53.30.0100-42128000 (Leitungsnetzunterhaltung) insgesamt 270.000 € eingestellt. Auf Zeitvertragsarbeiten entfällt hiervon ein Betrag in Höhe von 130.000 € (netto).

Für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung sind im Wirtschaftsplan 2022 unter Produktsachkonto 53.80.0101-42118000 insgesamt 300.000 € (Kanalnetzunterhaltung) eingestellt. Auf Zeitvertragsarbeiten entfällt hiervon ein Betrag in Höhe von 30.000 €.

Nr. 220/2021 Seite **2** von **3**

Anlagen:

Preisspiegel nö

Nr. 220/2021 Seite **3** von **3**



Informationsvorlage Nr. 212/2021

Federführung:		eich städt. Infras	struktur		tum:	29.11.2021	
Verfasser/in: Vorgang:	Birgitta	John-Gareis		Az	:		
vorgang.							
Zur Behandlung	im						
Gremium			Zuständigke	it Te	rmin	Status	s
Ausschuss für Um	welt und Te	echnik	Kenntnisnahn	ne 07	.12.2021	öffent	lich
Gemeinderat			Kenntnisnahr	ne 14	.12.2021	öffent	lich
Beratungsgegens	stand:						
Information zum		Winterdienstnla	n 2021/2022				
iiiioiiiiatioii zuiii	Jacristaria	winteralenstpla	111 2021/2022				
Finanzielle Ausw	irkungen:	☐ ja 🖂 nein	1				
Falls ja, bitte grundsätzl	_	in der Sachdarstellung	erläutern.				
Produkt / Sachkonto:							
		Aufwendungen /	im Haushaltsplan		ng (über-/auß Aufwend. /au		Erträge /
		Auszahlungen neu	eingestellte Mittel		ifwend. /ausz		Einzahlungen
Gesamtbeträge d. M		€	€		+	€	€
davon im lfd. Hausha Zur Finanzierung voi		€ ernlanmäßigen Aufv		ahlungen sie	+ he Beschlus	€	€ lag oben!
Zur i munzierung von	ii ubci 7 uuist	i piaimaisigen Auri	welldungen / Auszi	amungen sie	ne beseinus	34013011	iag obcii.
Auswirkungen au	uf den Stel	lenplan: 🗌 ja 🏻	\sum nein				
Falls ja, bitte in der Sac	hdarstellung e	erläutern.					

Sachdarstellung / Begründung:

Aufgrund vermehrt aufkommender Nachfragen durch die Bürger zum Winterdienst und zu den darin beinhalteten Räum- und Streustrecken, möchte die Stadtverwaltung den Winterdienstplan gerne nochmals in der Sitzung vorstellen und detailliert das Vorgehen erklären.

Turnus und Erreichbarkeit/Rufbereitschaft

Im jährlichen Turnus beginnt der Winterdienst planmäßig am 01. November und endet am 31. März des Folgejahres. Je nach Wetterlage und daraus entstehendem Bedarf, kann der Beginn vorverlegt bzw. das Ende entsprechend hinausgeschoben werden.

Die Notwendigkeit und der Umfang des Einsatzes werden durch die tägliche Überprüfung der Straßen und Wege festgelegt. Dies stellt der Kontrolldienst (Glatteiserkennungsdienst und Einsatzleiter) fest.

Es gelten folgende Rufbereitschaften:

Kontrolldienst

03.00 Uhr bis 7.30 Uhr
16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
12.00 Uhr bis 22.00 Uhr
04.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Fahrer:

Montag bis Freitag 03.30 Uhr bis 07.30 Uhr Montag bis Donnerstag 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr Freitag 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr Samstag, Sonntag, Feiertag 04.30 Uhr bis 22.00 Uhr

Handstreuer:

Montag bis Freitag 04.00 Uhr bis 07.30 Uhr Montag bis Donnerstag 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr Freitag 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr Samstag, Sonntag, Feiertag 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Ab 01.März 2022 endet die Rufbereitschaft Montag-Freitag um 06.45 Uhr

Kategorien Streustrecken für Straßen

Die zu streuenden Strecken basieren auf den rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und sind in folgende Kategorien unterteilt:

- geschlossene Ortslage
- verkehrswichtig
- gefährlich

Eine **geschlossene Ortslage** ist der Teil des Gemeindegebiets, in dem eine zusammenhängende Bebauung von (Wohn-)Häusern besteht. Der Anfang und das Ende einer geschlossenen Ortslage sind durch die gelbe Ortstafel angezeigt. Somit sind innerhalb des Stadtgebiets nur die Ortsteile winterdienstlich zu bedienen, nicht aber z.B. die Landesstraßen innerhalb der Stadtgrenze, welche

Nr. 212/2021 Seite **2** von **4**

die Gemeinden verbinden.

Die **Verkehrswichtigkeit** einer Straße ergibt sich aus ihrer Verkehrsbelastung. Entsprechend kategorisiert sind Straßen, die im Verhältnis zu allen anderen Straßen im Stadtgebiet den meisten Fahrverkehr tragen, und zwar dauerhaft. Einzelne Verkehrsbelastungen zu Spitzenzeiten reichen alleine nicht aus.

Der Bus- und Versorgungsverkehr fällt ebenfalls unter die Kategorie Verkehrswichtigkeit.

Als **Gefährlich** gelten diejenigen Straßen und Straßenstellen, an denen ein Kraftfahrer trotz der im Winter besonderen Sorgfalt nicht in der Lage ist, die Gefahr rechtzeitig zu erkennen oder sich nicht rechtzeitig auf sie einstellen kann. Dazu gehören Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern und daher bei Eis- und Schneeglätte ins Schleudern oder Rutschen geraten. (z.B. scharfe, unübersichtliche Kurven oder starke Gefällstrecken).

Wichtiges Kriterium ist ebenfalls, dass beide Attribute "verkehrswichtig" und "gefährlich" gleichzeitig vorliegen müssen. Die Verkehrswichtigkeit oder Gefährlichkeit einer Straße alleinig reicht nicht aus, um eine Verkehrssicherungspflicht zu begründen.

Zusammengefasst entsteht die Räum- und Streupflicht für die öffentliche Körperschaft gegenüber dem Fahrverkehr und der getrennten Rad- und Gehwege erst dann, wenn sich die öffentliche Straße

- 1. <u>innerhalb geschlossener Ortslage</u> befindet <u>und</u>
- 2. sie sowohl verkehrswichtig als auch
- 3. **gleichzeitig** gefährlich ist.

Gemeinsame Geh- und Radwege

Diese oben genannten Grundsätze gelten auch für **Radwege**, d.h., die öffentlichen Körperschaften müssen nur an verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Stellen tätig werden. Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen ist die Rechtslage anders: Sie sind wie Gehwege zu behandeln.

Die Streuplicht auf Gehwegen innerhalb geschlossener Ortslage sind für folgende Anlieger verpflichtend (Auszug der Streupflichtsatzung der Stadt Remseck am Neckar §2).

Straßenanlieger im Sinne der Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Straßenbaulastträgers, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt. (§41 Abs. 6 Straßengesetz).

Schulwege

Grundsätzlich gilt bei offiziellen Schulwegen, die nicht von der Stadt geräumt werden, auch die Streupflichtsatzung der Stadt.

Anlagen:

Nr. 212/2021 Seite **3** von **4**

1.) Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

2.) Lagepläne mit Streustrecken

Nr. 212/2021 Seite **4** von **4**



Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Fassung vom 12. Dezember 1989

Inhaltsverzeichnis

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht	2
Verpflichtete	
Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht	
Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten	3
Umfang des Schneeräumens	
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	
Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte	
Ordnungswidrigkeiten	
Inkrafttreten	

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs.1, Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3, Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3, Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Meter Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen, sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genanten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu machen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln wie z.B. von Salz, salzhaltigen oder anderen umweltschädlichen Stoffen, ist grundsätzlich verboten. Salz oder salzhaltige Stoffe dürfen bei Eisregen und Eisglätte an besonderen Gefahrenstellen (z.B. Steilstrecken, Treppenanlagen), verwendet werden, sind dabei jedoch auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Schnee, der mit Salz oder sonstigen Auftaumitteln vermischt ist, darf nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder auf Grünflächen abgelagert werden.
- (5) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 654 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich der fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 - 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften nach § 4 reinigt,
 - 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 - 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchsten 1.000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1990 in Kraft.















